

**V2316 Postulat (SP/JUSO) «Leichte Sprache»**

Beantwortung; Direktion Prädiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen,

- a) wie die Informationen, die auf der Website der Gemeinde Köniz unter «News» erscheinen, in Leichter Sprache verfasst und dargestellt werden können.
- b) wie die Zusammenfassung «Das Wichtigste in Kürze» in der Abstimmungsbotschaft in Leichter Sprache verfasst und dargestellt werden kann.
- c) ob weitere Informationen des Internetauftritts der Gemeinde Köniz in Leichter Sprache verfasst und dargestellt werden können.

**Begründung**

In der Schweiz haben 36 Prozent der Erwachsenen Schwierigkeiten, einen komplexeren Text zu verstehen, 16 Prozent verstehen ihn gar nicht.<sup>1</sup> Die Gründe dafür sind vielfältig: Menschen mit Lern-Schwierigkeiten, ältere Menschen, Menschen, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, Menschen, die nicht so gut lesen können.

Leichte Sprache ist eine Varietät des Deutschen. Sie folgt einem klaren Regelwerk und kann ähnlich wie eine Fremdsprache erlernt werden.<sup>2</sup> In Leichter Sprache zu schreiben ist eine Übersetzung des Deutschen in die Varietät Leichte Sprache.<sup>3</sup>

**Leichte Sprache ermöglicht es Menschen mit Leseschwierigkeiten, Informationen zu verstehen und so am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen: Sie können mitbestimmen, können eigene Entscheidungen treffen, sind weniger auf Hilfe angewiesen und können somit ihr Leben besser selbst bestimmen.**

Ein weiterer wichtiger Grund für die Verwendung von Leichter Sprache liefert die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist in der Schweiz seit 2014 in Kraft. Artikel 21 definiert das Recht auf Zugang zu Information<sup>4</sup>.

**Eingereicht**

06.11.2023

**Unterschrieben von 25 Parlamentsmitgliedern**

Arlette Münger, Géraldine Boesch, Isabelle Steiner, Claudia Cepeda, Vanda Descombes, Bülent Celik, Mayra Faccio, Franziska Adam, Rahel Gall, Matthias Stöckli, Simon Stocker, Isabelle Feller, Lukas Erni, Christina Aebischer, Dominik Fischli, Monika Röthlisberger, Christine Müller, Katja Streiff, Andreas Hauser, Sandra Röthlisberger, Michael Gerber, Fabienne Marti, Roland Akeret, Casimir von Arx, Reto Zbinden (25)

---

<sup>1</sup><https://www.beobachter.ch/gesellschaft/leichte-sprache-alles-lass-sich-auch-einfacher-ausdrucken>

<sup>2</sup><https://www.ach-so.ch/>

<sup>3</sup> Neben der Leichten Sprache besteht auch die Varietät Einfache Sprache. Dieses Postulat handelt ausdrücklich von Leichter Sprache.

<sup>4</sup>[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf)

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Ausgangslage

Auf [koeniz.ch](http://koeniz.ch) finden sich aktuell keine Informationen in Leichter Sprache. Auch die Abstimmungsbotschaft enthält kein entsprechendes Kapitel. Andere Städte wie Zürich, Bern und Thun setzen bei ihren Webauftritten auf Infos in Leichter Sprache. Die Stadt Thun beispielsweise hat auf ihrer Website<sup>5</sup> Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz, zur Schule, Einbürgerung und Sozialhilfe in Leichter Sprache aufbereitet, aber auch zu Themen wie Abfall, Parken und Strandbad.

Der Einsatz von Leichter Sprache ist prüfenswert. Dabei stehen Menschen mit Leseschwierigkeiten im Sinne des Postulats als Zielgruppe im Vordergrund. Leichte Sprache zielt aber auch auf die Gleichstellung und Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Sie sollen selbständig am öffentlichen Leben teilhaben können. Schliesslich hat die Verwaltung auch ein Eigeninteresse: Wichtige Informationen der Gemeinde sollen bei allen Könizer:innen ankommen und die Angebote der Gemeinde bekannt sein.

### 2. Leichte Sprache: E-Government-Standards von eCH

Für Menschen mit Leseschwierigkeiten ist die Leichte Sprache ein Hilfsmittel, damit die Informationen für sie zugänglich sind. Dabei gilt es zu priorisieren, welche Inhalte zwingend und sinnvollerweise übersetzt und zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den E-Government-Standards von eCH<sup>6</sup> müssen die folgenden Informationen in Form von Leichter Sprache zugänglich sein:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit (z. B. Verhalten in Notsituationen, öffentliche Sicherheit)
- Informationen zur Wahrnehmung politischer und persönlicher Rechte (z. B. Zugang zur Justiz, Wahlinformationen und Informationen zur Abstimmung)
- Informationen zu Gewalt- und Gesundheitsprävention
- Informationen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten
- Informationen für Menschen mit Behinderungen als primäres Zielpublikum (z. B. IV, Erwachsenenschutzrecht).

### 3. Kantonale Vorgaben

Der Kanton macht den Gemeinden Vorgaben zur Verständlichkeit der behördlichen Information und Kommunikation, lässt den Behörden aber einen gewissen Spielraum (vgl. Gesetz und Verordnung über die Information und die Medienförderung<sup>7</sup>). Aus den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich keine direkte Verpflichtung, Informationen in Leichter Sprache bereitzustellen.

### Verordnung über die Information und die Medienförderung

*Art. 1 Verständlichkeit der behördlichen Information und Kommunikation*

<sup>1</sup> *Die Behörden informieren und kommunizieren in einer für die Öffentlichkeit allgemein verständlichen Sprache.*

<sup>2</sup> *Sie bieten für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen soweit möglich und geboten zusätzliche Hilfsmittel und Übersetzungen an, insbesondere wenn die Informationen oder Kommunikationsangebote*

*a sich primär an diese Personen richten,*

*b wesentlich sind für ihre Sicherheit oder Gesundheit,*

*c erforderlich sind für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten oder*

*d ihnen ermöglichen, ihr Recht auf politische Teilhabe auszuüben.<sup>8</sup>*

<sup>5</sup> [Stadt Thun – Informationen in Leichter Sprache](#)

<sup>6</sup> [eCH-0059 Accessibility Standard](#)

<sup>7</sup> [Gesetz](#) und [Verordnung](#) über die Information und die Medienförderung (IMG)

<sup>8</sup> Art. 1, Abs. 2 IMV

#### 4. Einfache statt Leichte Sprache

Ein Relaunch der Gemeinde-Website ist geplant. Start des Projekts ist voraussichtlich 2025. Die Barrierefreiheit wird dabei ein Thema sein. Die Abstimmungsbotschaften werden 2024 überarbeitet. Die Informationen der Gemeinde zu den Abstimmungen sollen in einer zielgruppengerechten und zeitgemässen Form aufbereitet und dargestellt werden. Den Einsatz von Leichter Sprache sieht der Gemeinderat zurzeit nicht vor, weder auf der Website noch bei den Abstimmungsbotschaften.

Anstelle des Einsatzes von Leichter Sprache erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Könizer Verwaltung das Prinzip einer einfachen, attraktiven und leicht verständlichen Sprache generell hochhält und umsetzt. Die Texte müssen nahe beim allgemeinen Sprachgebrauch und so aufbereitet sein, dass eine Mehrheit sie auf Anhieb versteht. Das betrifft Grammatik und Stil, aber auch Layout und Typografie. Immer im Bewusstsein, dass der Inhalt fachlich korrekt sein muss und rechtlich keine Unklarheiten entstehen dürfen.

#### 5. Finanzen

Die Einführung von Leichter Sprache würde initial einen gewissen finanziellen Aufwand bedeuten. In der Regel handelt es sich um einen separaten Bereich auf der Website mit entsprechend aufbereiteten Inhalten, der etabliert und unterhalten werden muss. Die Stadt Chur hat für die Etablierung des Bereichs «Leichte Sprache» auf ihrer Website 10'000 CHF aufgewendet.<sup>9</sup> Es braucht auch im Betrieb ein gewisses Budget für externe Aufträge. Leichte Sprache erfordert ein spezifisches Know-how. Texte in leichter Sprache für die Website oder Abstimmungsbotschaften müssen übersetzt werden. Gemäss Angaben des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen variieren die Kosten je nach Komplexität des Themas.<sup>10</sup> Für eine Normseite (1650 Zeichen inkl. Leerschläge) muss mit 150 bis 300 Franken gerechnet werden (inkl. Prüfung durch die Zielgruppe).

Sollte das Parlament das Postulat erheblich erklären, würde es sich um eine neue freiwillige Leistung handeln.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgelehnt.

Köniz, 28. Februar 2024  
Der Gemeinderat

---

<sup>9</sup> Die Stadt Chur hat einen Teil der Inhalte auf ihrer [Website](#) in Leichter Sprache zugänglich gemacht. Die angegebenen Kosten beinhalten die Aufträge für Übersetzungen, nicht einberechnet ist der interne Aufwand (Koordination mit den Abteilungen, welche Inhalte bereitgestellt werden sollen, Kontrolle der übersetzten Texte u. ä.). Dieser Aufwand lag in Chur bei ca. 30 Arbeitstagen.

<sup>10</sup> [Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Leichte Sprache. Ein Faktenblatt für die Bundesverwaltung, März 2023.](#)